Amtliches Kirchenblatt
des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland
Band X Nr. 12
2015 Nr. 2 - Bonn, 1. Dezember 2015

Verstorben

Am 22. August 2015 verstarb der Priester
Hans Jörg Kindler.
Er ist vielen besser bekannt unter seinem Künstlernamen „Trixini". Der „Magier mit dem blauen Stein", wie er sich selbst nannte, wurde am 3. September 1933 in Villingen im Schwarzwald geboren. Nach dem Abitur 1954 ließ er sich zum Handpuppenspieler ausbilden und reiste mit einer bekannten Handpuppenbühne durch die Lande. Er studierte im Anschluss Philosophie und Theologie. Nach dem theologischen Abschluss 1961 wurde er im Februar 1962 im Erzbistum Freiburg zum Priester geweiht. 17 Jahre stand er im Dienst der römisch-katholischen Kirche, u.a. als Pfarrer in Bad Säckingen und in der deutschsprachigen Gemeinde in Luxemburg sowie als Religionslehrer, Krankenhaus- und Gefängnisseelsorger. 1983 trat er in den Dienst der alt-katholischen Kirche. Er wirkte lange Jahre ehrenamtlich als Priester in Paderborn und war während dieser Zeit weiterhin hauptberuflich als Puppenspieler und Zauberkünstler tätig. Er war Mitglied im Esperanto-Weltbund und veröffentlichte zahlreiche Publikationen in dieser Sprache.
Seine letzten Lebensjahre verbrachte Hans Jörg Kindler in Rieden am Forgensee, wo er in einem Hospiz verstarb. Die Urne wurde in Villingen beigesetzt.

Am 9. November 2015 verstarb der Diakon
Dr. Werner Senf
im Alter von 87 Jahren.
Werner Senf wurde am 13. April 1928 in Pulsnitz (Oberlausitz/Sachsen) geboren. Nach dem Abitur studierte er ab 1949 Chemie an der Universität Marburg auf. An das Diplom schloss sich noch eine Promotion an. Beruflich führte ihn sein Weg vom Forschungslabor Düren, wo er in der Redaktion einer Fachzeitschrift arbeitete, 1973 nach Frankfurt zum Internationalen Dokumentationszentrum für Chemie. Dort arbeitete er bis zu seiner Pensionierung 1992.
1986 wurde Werner Senf alt-katholisch. Auf Wunsch der Gemeinde wurde er nach Absolvierung des Theologischen Fernkurses 1991 in Frankfurt zum Diakon geweiht. Er war bis kurz vor seinem achtzigsten Geburtstag als ehrenamtlicher Diakon in der Gemeinde Frankfurt tätig. Aufgrund einer altersbedingten Verschlechterung seines Gesundheitszustandes und der Pflegebedürftigkeit seiner Frau entschied sich das Ehepaar Senf, in ein Seniorenheim nach Nördlingen zu ziehen. Drei Jahre nach dem Tod seiner Frau wechselte Werner Senf 2013 in ein Pflegeheim nach Vaihingen, wo er am 9. November 2015 verstarb. Trauerfeier und Beerdigung von Werner Senf fanden am 16. November 2015 auf dem Friedhof in Nördlingen statt.

Einladung
zur 60. Ordentlichen Bistumssynode 2016

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Schreiben vom 22. September 2015 die 60. Ordentliche Bistumssynode einberufen:

Liebe Schwestern und Brüder,
hiermit lade ich im Namen der Synodalvertretung gemäß § 1 GOS zur 60. Ordentlichen Bistumssynode **vom 29. September bis 2. Oktober 2016 in Mainz ein.**
Gemäß § 8 (3) SGO erstreckt sich das Mandat der Synodalen über zwei ordentliche Synoden, das heißt, für die Synoden 2016 und 2018 müssen neue Synodalen gewählt werden. Die Wahl muss gemäß § 2 GOS spätestens bis zum **21. Dezember 2015** erfolgen. Ihre jeweilige Anzahl richtet sich nach der Größe der Gemeinde und kann beigefügter Liste entnommen werden. [*Anm. d. Red.: Diese Liste und alle im Folgenden genannten Anhänge sind dem Amtsblatt nicht beigefügt.*]
Die neugewählten Synodalen sind umgehend mit beigefügtem Formblatt an das Ordinariat zu melden. Diese Meldung muss die vollständige Adresse der Synodalen enthalten und ist mit dem Siegel der Gemeinde zu versehen.
Nach Absprache mit der Synodalvertretung können Anträge, Beschwerden und Anfragen bis zum 3. Mai 2016 eingereicht werden. Gemäß § 10, Absatz 4 SGO sind die Anträge per Post oder durch Überbringung einzureichen. Zur Fristwahrung genügt auch die Übersendung per Telefax vorab. In diesem Fall wird ein Sendeprotokoll angefertigt und archiviert. Bei der Übermittlung durch Telefax muss das Original unterschrieben sein. Die Übersendung einer E-Mail genügt nicht zur Fristwahrung.

Ich weise darauf hin, dass für Pfarrerinnen und Pfarrer die Teilnahme an der Synode zu den Dienstpflichten gehört und deshalb für die entsprechenden Tage keine anderen Verpflichtungen angenommen werden dürfen. Dienstverpflichtet sind auch die Pfarramtsanwärterinnen und -anwärter, die ohne Stimmrecht an der Synode teilnehmen.
Ich wünsche den Vorberatungen zur Synode in den Gemeinden von Herzen einen gesegneten Verlauf.
Mit herzlichen Grüßen
Dr. Matthias Ring, Bischof

Bischöfliche Amtshandlungen

Ordinationen

Bischof Dr. Matthias Ring hat
- am 19. September 2015 in der Schlosskirche zu Mannheim Diakon **Michael Weiße** (Stuttgart) zum Priester geweiht. Er ist als Priester im Ehrenamt in der Gemeinde Stuttgart tätig und deren Pfarrer, Joachim Pfützner, zugeordnet.
- am 19. September 2015 in der Schlosskirche zu Mannheim Diakon **Alexander Wischniewski** (Mannheim) zum Priester geweiht. Er ist als Priester im Ehrenamt in der Gemeinde Mannheim mit Ludwigshafen und Hessloch tätig und deren Pfarrverweser, Pfarrer Bernd Panizzi (Heidelberg), bzw. deren zukünftiger Pfarrerin, Sabine Clasani, zugeordnet.

Firmungen

Bischof Dr. Matthias Ring:
26. Juli 2015 Furtwangen (7), 13. September 2015 Konstanz (1), 27. September 2015 Berlin (2), 11. Oktober 2015 Freiburg (6), 25. Oktober 2015 Bonn (1), 1. November 2015 Heidelberg (3), 15. November 2015 Koblenz (5).

Ernennungen, Wahlen und Einführungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat
- mit Wirkung vom 1. Juli 2015 den Priester **Hans-Jürgen Pöschl** als Geistlichen im Auftrag im Sinne des § 79 SGO mit der Seelsorge in den alt-katholischen Gemeinden Weidenberg und Coburg in Zuordnung zu deren Pfarrverweser betraut. Er führt den Titel „Pfarrer".
- mit Wirkung vom 6. Juli 2015 Pfarrer **Bernd Panizzi** (Heidelberg) zum Kommissarischen Dekan für das Dekanat Nordbaden-Württemberg mit Rheinland-Pfalz-Süd ernannt.
- mit Wirkung vom 1. August 2015 Pfarrer **Bernd Panizzi** (Stuttgart) zum Pfarrverweser der Gemeinde Mannheim mit Ludwigshafen und Dittelsheim-Hessloch ernannt.
- mit Wirkung vom 1. September 2015 Dekan **Ulf-Martin Schmidt** (Berlin) zum Pfarrverweser der Gemeinde Dresden-Sachsen ernannt.
- mit Wirkung vom 1. September 2015 Pfarrer **Jens Schmidt** aufgrund der Wahl vom 31. Mai 2015 zum Pfarrer der Gemeinde Nordstrand ernannt. Er wurde vom Bischof im Rahmen einer Eucharistiefeier am 7. November 2015 in sein Amt eingeführt.
- mit Wirkung vom 1. September 2015 den Priester **Markus Laibach** als Geistlichen im Auftrag im Sinne des § 79 SGO mit der Seelsorge in den alt-katholischen Gemeinden Karlsruhe und Landau in Zuordnung zu deren Pfarrverwesern betraut. Er führt den Titel „Pfarrer".
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 Pfarrer **Armin Luhmer** aufgrund der Wahl vom 13. September 2015 zum Pfarrer der Gemeinde Dresden-Sachsen ernannt.
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 Dekan **Klaus Rudershausen** (Wiesbaden) zum Pfarrverweser der Gemeinde Frankfurt ernannt.
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 Dekan **Klaus Rudershausen** (Wiesbaden) zum Pfarrverweser der Gemeinden Offenbach und Aschaffenburg ernannt.
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 Prof. Dr. **Günter Eßer** (Bonn) zum Ausbildungsleiter für die Pfarramtsanwärterinnen und Pfarramtsanwärter ernannt.
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 Prof. Dr. **Günter Eßer** (Bonn) zum Dozenten für Homiletik am Bischöflichen Seminar Johanneum ernannt.
- mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 gemäß § 30,2 DEVO mit Zustimmung der Synodalvertretung Pfarrer **Ingo Reimer** (Essen) erneut zum Pfarrer der Gemeinde Essen ernannt. Die Amtszeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2018. Es gilt für diese Zeit die Regelung nach § 29,1 DEVO. Zuvor wurde mit Feststellendem Bescheid gemäß § 30,2 DEVO festgestellt, dass das Dienstverhältnis von Pfarrer **Ingo Reimer** (Essen) als Pfarrer der Gemeinde Essen mit Wirkung vom 30. November 2015 wegen Erreichens der Altersgrenze endet.
- mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 gemäß § 30,2 DEVO mit Zustimmung der Synodalvertretung Pfarrer **Hans Vogt** (Baden-Baden) erneut zum Pfarrer der Gemeinden Baden-Baden mit Pforzheim und Offenburg ernannt. Die Amtszeit ist befristet bis zum 31. Januar

2016. Es gilt für diese Zeit die Regelung nach § 29,1 DEVO. Zuvor wurde mit Feststellendem Bescheid gemäß § 30,2 DEVO festgestellt, dass das Dienstverhältnis von Pfarrer **Hans Vogt** (Baden-Baden) als Pfarrer der Gemeinden Baden-Baden mit Pforzheim und Offenburg mit Wirkung vom 30. November 2015 wegen Erreichens der Altersgrenze endet.

Am 13. September 2015 wurde Pfarrer **Armin Luhmer** (Frankfurt) von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Dresden-Sachsen zum Pfarrer gewählt.
Am 4. Oktober 2015 wurde Pfarrerin **Sabine Clasani** (Wien) von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Mannheim zur Pfarrerin gewählt.

Die Synodalvertretung hat einen Friedhofsausschuss gebildet. Ihm gehören die folgenden Personen an: Generalvikar **Jürgen Wenge** (Leitung), **Leo Franken** (Aachen, Mitglied der Finanzkommission), **Stefanie Weimbs-Rust** (Friedhofsbeauftragte), Dekan **Ingo Reimer** (Essen) und Rechtsanwalt **Martin Tebbe** (Duisburg).

Versetzungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat:
-mit Wirkung vom 1. September 2015 die Pfarramtsanwärterin **Klara Robbers** von Frankfurt nach Offenbach versetzt, wo sie in der dortigen Gemeinde ihr Vikariat fortsetzt. Zu ihrem Mentor wurde Pfarrer Christopher Sturm ernannt.

Zulassungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat:
- mit Wirkung vom 1. Juli 2015 den Priester **Hans-Jürgen Pöschl** zu geistlichen Amtshandlungen zugelassen.

Entpflichtungen und Rücktritte

Bischof Dr. Matthias Ring hat
- mit Wirkung vom 5. Juli 2015 Dekan **Hans Theil** als Dekan des Dekanates Nordbaden-Württemberg mit Rheinland-Pfalz-Süd entpflichtet.
- mit Wirkung vom 31. Juli 2015 Dekan **Hans Theil** nach Eintritt in den Ruhestand als Pfarrer der Gemeinde Mannheim mit Ludwigshafen und Dittelsheim-Hessloch entpflichtet und ihn damit aus dem hauptamtlichen Dienst des Bistums entlassen. Er wurde am 5. Juli 2015 im Rahmen einer Eucharistiefeier in den ehrenvollen Ruhestand verabschiedet.
- mit Wirkung vom 31. August 2015 Pfarrer **Jens Schmidt** als Pfarrer der Gemeinde Dresden-Sachsen entpflichtet.
- mit Wirkung vom 31. August 2015 Dekan **Ulf-Martin Schmidt** (Berlin) vom Amt des Pfarrverwesers der Gemeinde Nordstrand entpflichtet.
- mit Wirkung vom 30. September 2015 Dekan **Ulf-Martin Schmidt** (Berlin) vom Amt des Pfarrverwesers der Gemeinde Dresden-Sachsen entpflichtet.
- mit Wirkung vom 30. September 2015 Pfarrer **Armin Luhmer** als Pfarrer der Gemeinde Frankfurt entpflichtet.
- mit Wirkung vom 30. September 2015 Pfarrer **Armin Luhmer** als Pfarrverweser der Gemeinden Offenbach und Aschaffenburg entpflichtet.
- mit Wirkung vom 30. September 2015 Pfr. i.R. Dr. **Hans-Jürgen van der Minde** (Calden) als Dozent für Homiletik am Bischöflichen Seminar Johanneum entpflichtet.

Bischöfliche Verordnungen

Bischöfliche Verordnung zur Prüfungsordnung zum Kirchlichen Examen

Die Prüfungsordnung für das Kirchliche Examen in Alt-Katholischer Theologie in der Fassung vom 25. Juli 2004, veröffentlicht im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, Neue Folge Nr. 19, 2004 Nr. 3, Bonn, 20. November 2004 wird wie folgt geändert:
Nach § 36 wird folgender § 37 eingefügt:
§ 37 Auslaufen des Studienganges
(1) Ab dem Wintersemester 2012/13 werden keine Studienanfänger mehr in den Studiengang Alt-katholische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen eingeschrieben.
(2) Das Kirchliche Examen kann letztmalig bis zum bis zum 31. März 2022 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag bis zu einem Jahr verlängern.
(2) Die Prüfungsordnung für das Kirchliche Examen in Alt-Katholischer Theologie tritt am 30. September 2023 außer Kraft.
Bonn, 1. Juli 2015
LS, Bischof Dr. Matthias Ring

Bischöfliche Verordnung gemäß § 24 SGO zur Ergänzung des § 76 SGO:

Abs. 3 endet nach dem ersten Satz.
Abs. 4
Vor der Pfarramtsprüfung entscheidet die Synodalvertretung darüber, ob die Pfarramtsanwärterin oder der Pfarramtsanwärter für den hauptamtlichen Dienst im Bistum geeignet ist. Bei einem negativen Entscheid ist die Anwärterin oder der Anwärter auch nach bestandener Pfarramtsprüfung nicht berechtigt, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben und scheidet zu einem von der Synodalvertretung festzusetzenden Termin aus dem hauptamtlichen Dienst aus.

Abs. 5 ist Rest von Abs. 3, wobei es heißt:
Wird die hauptamtliche Tätigkeit der Pfarramtsanwärterin oder des Pfarramtsanwärters nach der bestandenen Pfarramtsprüfung bei festgestellter Eignung für den hauptamtlichen Dienst im Bistum fortgesetzt, so führt sie oder er den Titel „Pfarrvikarin“ oder „Pfarrvikar“. Die Bischöfin oder der Bischof kann in diesem Fall den Titel „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“ verleihen.

Alt Abs. 4 wird Abs. 6.

Erläuterung: Im Hintergrund der bisherigen Fassung steht die frühere Praxis, dass der Bischof nur diejenigen zum Pfarrexamen zulässt, die sich im Vikariat als geeignet für den hauptamtlichen Dienst erwiesen haben. Die Wahlfähigkeit zum Pfarrer oder zur Pfarrerin war mit dem Pfarrexamen praktisch gegeben. Im Rahmen der Neustrukturierung der Ausbildung schien es mir sinnvoll, Pfarrexamen und die Entscheidung über die Eignung eines Pfarramtsanwärters oder einer Pfarramtsanwärterin zu entkoppeln. Auf diese Weise wird auch vermieden, dass Anwärterinnen oder Anwärter in ihrem Lebenslauf unabgeschlossene Ausbildungsgänge aufweisen. Im Rahmen der Ausbildungsordnung wird geregelt werden, auf welche Voten sich die Synodalvertretung bei ihrer Entscheidung zu stützen hat.

Synodalordnungen

Landessynodalordnung der Alt-Katholischen Kirche in Hessen

Präambel
Die Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland überträgt gemäß §§ 107 bis 110 der Synodal- und Gemeindeordnung die Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheiten des im Land Hessen gelegenen Teils des Bistums der „Hessischen Alt-Katholischen Landessynode“. Ebenso übertragen ihr die hessischen alt-katholischen Gemeinden ihre gemeinsame Vertretung, sowie die Sorge für die gemeinsamen Angelegenheiten.

§ 1 Zuständigkeit
Gemäß § 110 SGO ist die Landessynode zuständig für
1. die Wahl des Landessynodalrates (§ 79 Abs. 3, § 50 Abs. 3 und § 52 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 SGO sind zu beachten);
2. Fragen der Förderung, Festigung und Verbreitung der alt-katholischen Bewegung innerhalb des Landes Hessen (überörtliche Öffentlichkeitsarbeit in Schrifttum, Presse, Rundfunk und Fernsehen) in Kooperation mit dem für pastorale Fragen zuständigen Dekanat, das über Hessen hinaus Teile weiterer Bundesländer umfasst;
3. Aufbringung und Verwendung von Mitteln für Landeszwecke;
4. Anträge an die Synodalvertretung auf Anerkennung neuer Gemeinden, Gründung neuer Seelsorgestellen und Verteilung der Diaspora;
5. Beratung und Beschluss über die ihr von der Bischöfin oder dem Bischof, von der Bistumssynode oder der Synodalvertretung vorgelegten Fragen; die Erstellung von Gutachten auf Ersuchen der Bischöfin oder des Bischofs, der Synode oder der Synodalvertretung;
6. die Feststellung von Anträgen und Berichten an die Synode und gegebenenfalls die Durchführung ihrer Beschlüsse innerhalb des Landes Hessen;
7. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Landessynodalrat oder gegen Kirchenvorstände;
8. die Durchführung und Organisation überörtlicher Veranstaltungen der hessischen alt-katholischen Gemeinden unter Berücksichtigung der Dekanatsebene;
9. die Entgegennahme von Berichten des Landessynodalrates, der Rechnerin oder des Rechners der Landessynodalkasse und der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer sowie deren Entlastung.

§ 2 Mitgliedschaft
Mitglieder der Landessynode sind
1. die Bischöfin oder der Bischof oder ihre oder seine Stellvertretung;
2. die Mitglieder des Landessynodalrats;
3. die gewählten Abgeordneten der Gemeinden;
4. die mit der Seelsorge einer alt-katholischen Pfarrgemeinde in Hessen beauftragten Geistlichen.
Eine Vertreterin oder ein Vertreter der in Hessen oder für eine hessische alt-katholische Gemeinde Seelsorgedienst ausübenden Geistlichen im Ehrenamt kann Mitglied der Landessynode sein.

§ 3 Abgeordnete
Jede Gemeinde wählt auf je angefangene Dreihundert der Mitgliederzahl eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten und mindestens so viele Ersatzabgeordnete, wie die Hälfte ihrer Abgeordnetenzahl ausmacht. Der Landessynodalrat teilt jeder Gemeinde spätestens drei Monate vor einer Landessynode die auf die Gemeinde nach Maßgabe des Seelsorgeberichtes des vorangegangenen Kalenderjahres entfallende Zahl ihrer Abgeordneten mit. Für die Wählbarkeit gelten die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 2, 49 SGO.

§ 4 Zeitläufe
1. Die ordentliche Landessynode tritt mindestens alle vier Jahre zusammen.
2. Eine außerordentliche Landessynode kann der Landessynodalrat jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landessynodalrates oder von mindestens zwei Gemeinden, deren Antrag auf Einberufung von ihren Gemeindeversammlungen beschlossen ist.
3. Ort und Zeit der Landessynode bestimmt der Landessynodalrat im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand des Tagungsortes.
4. Acht Wochen vor dem Zusammentritt der Landessynode sind die Bischöfin oder der Bischof, die geistlichen Mitglieder im Sinne des § 2 Abs. 4 und 5 und die Gemeinden schriftlich einzuladen. Bis spätestens sechs Wochen vor der Landessynode sind die Wahlen der Abgeordneten durchzuführen, deren Namen und Anschriften spätestens fünf Wochen vor Zusammentritt der Landessynode von den Pfarrämtern der oder dem Vorsitzenden des Landessynodalrates bekannt gegeben werden müssen.
5. Die Landessynode soll mit einem Gottesdienst beginnen und außer den Beratungen einen Vortrag zu einem aktuellen Thema enthalten. Gottesdienst und Vortrag sind öffentlich.

§ 5 Tagesordnung
Die Tagesordnung der Landessynode enthält mindestens folgende Punkte:
1. Bestellung zweier Schriftführerinnen oder Schriftführer für das Protokoll der Landessynode;
2. Bericht des Landessynodalrates;
3. Berichte der Rechnerin oder des Rechners und der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer;
4. Wahl von vier Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinden in den Landessynodalrat, wobei möglichst jede Gemeinde mit einer Person vertreten sein sollte;
5. Wahl der Rechnerin oder des Rechners und der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer;
6. Anträge.

§ 6 Anträge
1. Antragsberechtigt sind die Bischöfin oder der Bischof, der Landessynodalrat, die Konferenz der Geistlichen des Dekanats Hessen, die Kirchenvorstände und die Gemeindeversammlungen.
2. Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens fünf Wochen vor der Landessynode bei der oder dem Vorsitzenden des Landessynodalrates eingehen. Diese oder dieser stellt sie spätestens vier Wochen vor der Landessynode der Bischöfin oder dem Bischof, den Synodalen und den Kirchenvorständen mit der Tagesordnung sowie weiteren für die Verhandlung notwendigen Unterlagen zu.
3. Verspätet eingegangene Anträge und Anfragen können von der Landessynode mit Dreiviertel-Mehrheit für dringlich erklärt und zur Behandlung zugelassen werden. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Ordnung der Landessynode.

§ 7 Beschlüsse
1. Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind; bei Beschlussunfähigkeit gilt § 56 Abs. 1 SGO entsprechend.
2. Die Landessynode entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Beschlüsse über eine Änderung der Ordnung der Landessynode bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit und Genehmigung durch die Synodalvertretung.

§ 8 Regularien
1. Vor Beginn der Verhandlungen der Landessynode werden die Vollmachten der Synodalen geprüft und die Anwesenheitsliste erstellt.
2. Über die Verhandlungen der Landessynode wird von den Schriftführerinnen oder Schriftführern ein Protokoll angefertigt. Dieses wird in der auf die konstituierende Sitzung des Landessynodalrates folgenden ordentlichen Sitzung, an der mindestens eine Schriftführerin oder ein Schriftführer für diesen Tagesordnungspunkt teilnimmt, genehmigt und allen Synodalen sowie der Bischöfin oder dem Bischof und der Synodalvertretung zugeschickt.

§ 9 Verhandlungen
Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich, sofern die Landessynode dieses nicht ausdrücklich anders beschließt.

§ 10 Landessynodalrat
Der Landessynodalrat ist die ständige Vertretung der Landessynode. Er besteht aus den auf Dauer mit der Seelsorge einer hessischen Pfarrgemeinde beauftragten Geistlichen und den vier von der Synode gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinden sowie der gewählten Rechnerin oder dem gewählten Rechner. Die Rechnerin oder der Rechner ist beratendes Mitglied.

§ 11 Wahlen
1. Für die Wahl des Landessynodalrates bestimmt die Landessynode eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler. Sie nehmen die Wahlvorschläge entgegen. Die Mitglieder des Landessynodalrats, die Rechnerin oder der Rechner und die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Als Ersatzmitglieder gelten die nicht gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl.
3. Die Wahl erfolgt geheim.

§ 12 Nachfolgeregelungen
1. Scheidet ein Mitglied des Landessynodalrates aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ist die Zahl der Ersatzmitglieder erschöpft, wählt der Landessynodalrat entsprechend Mitglieder hinzu.
2. Bei Ausscheiden der Rechnerin oder des Rechners beauftragt der Landessynodalrat kommissarisch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bis zur nächsten Landessynode.

§ 13 Vertretungsberechtigung, Sitz der Landessynode
1. Der Landessynodalrat wird gerichtlich und außergerichtlich durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden vertreten. Diese oder dieser leitet die Landessynode, beruft die Sitzungen des Landessynodalrates ein und leitet sie. Sitz der Landessynode ist die jeweilige Adresse der oder des Vorsitzenden des Landessynodalrates.
2. Der Landessynodalrat tagt mindestens einmal im Jahr. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit Beifügung notwendiger Unterlagen ein.
3. In dringenden Fällen kann im schriftlichen Umfrageverfahren, ggf. per E-Mail eine Entscheidung herbeigeführt werden.
4. Der Landessynodalrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Der Landessynodalrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenenStimmen.

§ 14 Aufgaben
1. Der Landessynodalrat führt zwischen den Landessynoden die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Ordnung. Ihm obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Landessynode sowie die Durchführung der Beschlüsse der Landessynode.
2. In seiner konstituierenden Sitzung wählt der Landessynodalrat aus seiner Mitte die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden sowie die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden in geheimer Wahl. Die oder der erste Vorsitzende ist ein Laie, die oder der zweite eine Geistliche oder ein Geistlicher. Ebenfalls in seiner konstituierenden Sitzung wählt der Landessynodalrat eine erste Schriftführerin oder einen ersten Schriftführer sowie eine zweite Schriftführerin oder einen zweiten Schriftführer.
3. Der Landessynodalrat erstellt den jährlichen Haushaltsplan. Der Landessynodalrat prüft die Jahresrechnung und erteilt der Rechnerin oder dem Rechner Entlastung.
4. Der Landessynodalrat fasst den jährlichen Kirchensteuerbeschluss und reicht ihn dem Kultusministerium des Landes Hessen zur Genehmigung ein.
5. Der Landessynodalrat legt fest: Vergütung der Rechnerin oder des Rechners und Aufwandsentschädigung der oder des ersten Vorsitzenden gem. Anlage zur Besoldungs- und Sozialordnung. Ferner die Vergütung von Reisekosten und Tagungsgebühren, die Genehmigung von Spenden und die Gewährung von Zuschüssen

6. Der Landessynodalrat ist verantwortlich für die Anwendung der kirchenrechtlichen und kirchensteuerlichen Bestimmungen gem. dem Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und gem. Staatsanzeiger für das Land Hessen.
7. Der Landessynodalrat entscheidet über die Anträge auf Kappung und Erlass der Kirchensteuer im Einzelfall.
8. Der Landessynodalrat erstellt jährlich – aufgrund der Seelsorgeberichte – eine Übersicht über Stand und Entwicklung der hessischen Gemeinden.
9. Der Landessynodalrat erhält die Jahresrechnung der Gemeinden zeitgleich mit der Bistumsleitung und überprüft die Finanzverwaltung der Gemeinden. Der aus der Überprüfung resultierende Bericht wird an die Finanzkommission des Bistums weitergeleitet.

§ 15 Finanzen, Reisekosten
Die Landessynodalkasse wird von der Rechnerin oder dem Rechner geführt, die oder der gemäß §11 gewählt, verantwortlich und zeichnungsberechtigt ist.
Nach der Finanzreform unseres Bistums sind der Staatszuschuss, das Kirchensteueraufkommen an die Zentralkasse des Bistums abzuführen. Somit verbleibt als von der Landessynodalkasse zu verwaltende Geldmittel der Sockelbetrag. Die Höhe des Sockelbetrags wird jährlich festgesetzt aufgrund der von der Landessynodalkasse zu bewerkstelligenden Ausgaben.
1. Das Kirchensteueraufkommen regelt sich nach der jeweils gültigen Kirchensteuerordnung, veröffentlicht im Amtlichen Kirchenblatt.
2. Die Reisekosten der LSR-Mitglieder zu den Sitzungen des Landessynodalrates sowie die Reisekosten der Synodalen zur Synode werden durch die Landessynodalkasse übernommen.

§ 16 Inkraftsetzung
Diese Landessynodalordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Landessynode vom 07.11.2015 vorbehaltlich der Zustimmung und Genehmigung durch die Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und entsprechender Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Bistums in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Landessynodalordnung vom 07. Mai 2011 außer Kraft.

Die vorliegende Landessynodalordnung wurde durch Bischof Dr. Matthias Ring und die Synodalvertretung in der 421. Sitzung am 27./28. November 2015 genehmigt.

Richtlinien für Kirchenrechnerinnen und Kirchenrechner

1. Präambel
Der Kirchenvorstand als ständige Vertretung der Gemeindeversammlung (§ 47 SGO) ist nach § 53 Abs. 3 SGO verantwortlich für die materiellen Mittel in der Gemeinde, insbesondere für
- die Aufstellung des Haushaltsplans
- die Prüfung der Rechnung und die Entlastung der Rechnerin oder des Rechners
- die Verwaltung des Gemeindevermögens und seine Verwendung innerhalb des Haushaltsplanes
- die Anstellung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern

Der Kirchenvorstand wählt nach jeder Ergänzungswahl eine Rechnerin oder einen Rechner. Er oder sie kann dem Kirchenvorstand angehören, die Geschäfte können aber auch einer nicht zum Kirchenvorstand gehörenden Person übertragen werden.
Dies bedeutet insbesondere, dass mit der Bestellung der Kirchenrechnerin oder des Kirchenrechners zwar Verwaltungsaufgaben auf diesen übertragen werden, die Verantwortlichkeit des Kirchenvorstands für obige Aufgaben aber weiter bestehen bleibt und unbedingt beachtet werden muss.

2. Zahlungsverkehr
Die Rechnerin oder der Rechner werden vom Kirchenvorstand bestellt, um den gesamten Zahlungsverkehr einer Pfarrgemeinde abzuwickeln. Zu den Aufgaben gehört es, die Belege ordnungsgemäß zu sammeln und die Buchungen vorzunehmen.
Bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriften, Bargeschäfte) soll grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip angewendet werden. Der Kirchenvorstand entscheidet über die konkrete Regelung für die Gemeinde durch einen Beschluss.
Die Pfarrgemeinde führt ein oder mehrere Bankkonten. Die Konten müssen auf die Pfarrgemeinde lauten und nicht auf den Namen des Rechners. Zugangsberechtigung zu diesen Konten haben nicht nur die Kirchenrechnerin oder der Kirchenrechner, sondern auch der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstands und/oder ein anderes Mitglied. Es gilt keine Befreiung nach § 181 BGB.
Die Kollektengelder sind nach Möglichkeit von zwei Personen zu zählen und der Eingang durch Unterschrift zu dokumentieren.
Der Kassenbestand soll möglichst niedrig gehalten werden. Barmittel sind getrennt vom persönlichen Geld-

bestand zu halten, eine jederzeitige Überprüfung des tatsächlichen Bestandes muss möglich sein. Es ist laufend ein Kassenbuch zu führen.
Hat die Rechnerin oder der Rechner den Eindruck, dass mit Maßnahmen Mitgliedern des Kirchenvorstandes oder dessen Angehörigen Vorteile gewährt werden, hat er zuvor den Kirchenvorstand einzuschalten.

3. Geldanlagen und Darlehensaufnahmen
Die Entscheidung über die Anlage von Geldern und die Aufnahme von Darlehen ist Aufgabe des Kirchenvorstands und kann nicht auf die Rechnerin oder den Rechner delegiert werden. Gleiches gilt für die Vergabe von Darlehen. Kredite an und vom Rechner oder an und von der Rechnerin sind nicht erlaubt.

4. Jahresrechnung
Die Rechnerin oder der Rechner legt dem Kirchenvorstand in den beiden ersten Monaten des folgenden Jahres die Jahresrechnung für das vergangene Jahr sowie die dazugehörigen Belege vor. Dabei sind die von der Finanzkommission des Bistums herausgegebenen Formblätter zu verwenden.
Der Kirchenvorstand hat diese Jahresrechnung eingehend zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf Abweichungen zu Vorjahresbeträgen und zum Haushaltsplan. Er hat ein Prüfungsrecht insbesondere im Hinblick auf die Belege und Unterlagen und ob die Regelungen zur Haushaltsführung beachtet sind.
Der Kirchenvorstand entscheidet über die Entlastung der Rechnerin oder des Rechners.
Die Rechnerin oder der Kirchenrechner hat regelmäßig dem Kirchenvorstand über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr zu berichten, insbesondere über Abweichungen vom Haushaltsplan.
Soweit es sich aus der Jahresrechnung nicht bereits ergibt, hat die Rechnerin oder der Rechner in einer Aufstellung die vollständige Weiterleitung von abzuführenden Kollekten und Spenden nachzuweisen.

5. Haushaltsplan
Die Rechnerin oder der Rechner legt dem Kirchenvorstand mit der Jahresrechnung in derselben Sitzung den Haushaltsplan (unter Verwendung der Formblätter) vor. Basis soll grundsätzlich die letzte Jahresrechnung sein, wobei der Kirchenvorstand über eventuelle zusätzliche oder wegfallende Einnahmen und Ausgaben berät.
Der Haushaltsplan ist in dieser vom Kirchenvorstand beschlossenen Form der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Von der Finanzkommission erarbeitet und von der Synodalvertretung genehmigt.
Fassung 2015

Richtlinien für die gemeindliche Rechnungsprüfung

Eine Rechnungsprüfung und der dazugehörige Bericht sind die Entscheidungsgrundlage für die Gemeindeversammlung. Sie befindet, ob der Kirchenvorstand entlastet werden soll. Mit der Entlastung wird dem Kirchenvorstand als Gesamtorgan das Vertrauen ausgesprochen (die Rechnerin oder der Rechner wird vom Kirchenvorstand entlastet) und auf Schadenersatzforderungen verzichtet.
Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer haben Anrecht auf Einsicht in sämtliche Unterlagen des zu prüfenden Jahres. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien anzuwenden:
- Sind alle Buchungen nachvollziehbar, sind alle Belege vorhanden, stimmen Belege und Buchungen überein?
- Sind alle Unterlagen vollständig (Vorstandsbeschlüsse, Verträge usw.)?
- Stimmen Kassenbuch und Bankauszüge mit dem Jahresabschluss überein? Stimmen die Rechnungsabgrenzungsposten?
- Wurden Abhebungen und Einzahlungen auf Bankkonten richtig verbucht?
- Wurden alle weiterzuleitenden Spenden und Kollekten zeitnah weitergeleitet?

Eine lückenlose Prüfung der Belege und der Unterlagen ist nicht möglich und auch nicht notwendig. Es sollten jedoch die Hauptvorgänge untersucht werden, insbesondere die Abstimmungen von Kasse und Bank mit der Buchführung. Zu achten ist insbesondere darauf, dass keine Vorteile an Mitglieder des Kirchenvorstands und Rechnerin oder Rechner (einschließlich deren Angehörigen) gewährt werden.

Der Prüfungsbericht sollte folgende Angaben enthalten:
Namen der Rechnungsprüfer/innen
Zeit und Ort der Prüfung
Prüfungsfeststellungen:
1) Anfangs-und Endbestände von Kasse und Bankkonten sind in der Buchführung richtig (nicht richtig)

eingetragen.
2) Die stichprobenweise Vergleiche der Buchungen mit den Belegen ergaben folgende/keine Beanstandungen.
3) Die Belege der Buchführung werden übersichtlich aufbewahrt.
4) Es wurden folgende Mängel festgestellt:
Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer schlagen der Gemeindeversammlung die Entlastung/Nichtentlastung des Kirchenvorstands vor.
Ort , Datum
Unterschrift der Rechnungsprüfer/innen

Die einzelnen Blätter der Jahresrechnung sind von den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern mit einer Unterschrift zu versehen.

Von der Finanzkommission erarbeitet und von der Synodalvertretung genehmigt.
Fassung 2015

Richtlinie für die Prüfung der Jahresabschlüsse durch die Gemeindeverbände oder Landessynodalräte oder die Finanzkommission gemäß § 125 SGO

Gemäß § 125 SGO reichen die Gemeinden den Jahresrechnungsabschluss und den Vermögenshaushalt des Vorjahres sowie den Haushaltsplan des laufenden Jahres bei dem Vorstand des Gemeindeverbands bzw. dem Landessynodalrat ein. Dieser prüft die Unterlagen. Bei verbandsfreien Gemeinden und Kassenbezirken führt die Finanzkommission die Prüfung durch.

Gemäß § 125 Abs. 2 Satz 5 SGO hat die Finanzkommission mit Zustimmung der Synodalvertretung folgende Richtlinie beschlossen.

Gemeindeverband oder Landessynodalrat oder Finanzkommission bestimmt ein Mitglied, das die Prüfung vornimmt. Grundlage ist der Abschluss, der zuvor bereits von zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern geprüft wurde, sowie der Haushaltsplan, die beide von der Gemeindeversammlung beschlossen wurden. Insoweit handelt es sich um eine ergänzende Plausibilitätsprüfung, bei der auf folgende Punkte zu achten ist:
- Einhaltung der von der Finanzkommission vorgeschriebenen Formblätter
- Übereinstimmung der Vermögensrechnung zum 31.12. des Vorjahres mit der Vermögensrechnung zum 1.1.
- Herleitung des Vermögens zum 31.12. aus der Einnahmen- und Ausgabenrechnung
- Wesentliche Abweichungen der Jahresrechnung vom Haushaltsplan
- Wesentliche Zu- bzw. Abnahme des Vermögens durch Überschüsse bzw. Verluste
- Wesentliche Abweichungen des neuen Haushaltsplans von der letzten Jahresrechnung
- Offener Ausweis der vom Bistum vorgeschriebenen Kollekten und deren Abführung
- Übereinstimmung der Mieteinnahmen und Nebenkosten in Pfarrhäusern mit den Dienstwohnungsüberlassungsverträgen
- Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 DEVO werden die Dienstwohnungsüberlassungsverträge alle fünf Jahre überprüft und angepasst.

Die Prüferin oder der Prüfer des Gemeindeverbands oder Landessynodalrats oder der Finanzkommission ist bei offenen Fragen berechtigt und verpflichtet, sich offene Punkte in obigem Sinne vom Kirchenvorstand erläutern zu lassen und Einsicht in Verträge, Belege und andere Unterlagen zu nehmen. Bei schwerwiegenden Mängeln entscheidet der Vorstand des Gemeindeverbands oder des Landessynodalrats oder die Finanzkommission als Gesamtgremium über weitere Maßnahmen. Auf dem Deckblatt bzw. als Anhang werden die bei der Prüfung festgestellten Mängel festgehalten. Jahresrechnung bzw. Haushaltsplan werden entsprechend nach Unterzeichnung an die Gemeinde zurückgesandt und an Ordinariat und an die Finanzkommission weitergeleitet.

Fassung 2015

Richtlinien für die Prüfungen durch die Finanzkommission

Nach § 1 der Satzung der Finanzkommission gehört es zu den Aufgaben der Finanzkommission, alle im Bistum eingerichteten Kassen zu prüfen. § 4 regelt das Prüfverfahren. Welche Kassen zu prüfen sind, beschließt die Finanzkommission. Für die Prüfung gelten folgende Regelungen:

1. Priorität ergibt sich für die Gemeinden, die Anträge auf Zahlungen aus dem Unterstützungs-, Bauerhaltungs- oder Investitionsfonds gestellt haben sowie für diejenigen, bei deren Prüfung durch Gemeindeverband oder Landessynodalrat Unklarheiten festgestellt wurden.

Es wird aber angestrebt, dass in einem überschaubaren Zeitraum alle Gemeindekassen geprüft werden.

2. Die Prüfungen werden direkt in den Gemeinden vorgenommen. Vorzulegen sind alle Unterlagen der zu prüfenden Jahre. Als Auskunftspersonen nehmen die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenvorstands und die Rechnerin oder der Rechner an der Prüfung teil.

3. In der Regel bezieht sich die Prüfung auf die Abschlüsse der letzten drei Jahre. Basis der Prüfung sind die vorliegenden Jahresrechnungen und Haushaltspläne, die vorab in Entwicklungsrechnungen und/oder Vergleichstabellen oder Kennzahlen untersucht werden sollen. Ergänzend sind die Prüfungsergebnisse der Gemeindeverbände oder Landessynodalräte heranzuziehen.

4. Schwerpunkte der Prüfung sind die Veränderungen der Ergebnisse im Zeitablauf. Wenn die Gemeinde Zahlungen aus dem Unterstützungsfonds erhält, ist insbesondere die Struktur der Einnahmen und Ausgaben zu untersuchen. Bei Zahlungen aus dem Bauerhaltungsfonds ist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen. Bei Feststellung von Mängeln durch die Prüfung durch Gemeindeverband oder Landessynodalrat ist diesen nachzugehen.

5. Die Prüfung soll den Gemeinden Hilfestellung geben, z.B. wie ein finanzielles Gleichgewicht wieder hergestellt werden kann. Insoweit ist auch die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen zu prüfen. Es soll gemeinsam nach Alternativen und Möglichkeiten zur Erhöhung von Einnahmen bzw. Reduzierung von Ausgaben gesucht werden. Gegebenenfalls ist festzustellen, dass die Gemeinde strukturell unterfinanziert ist und weitere Zahlungen aus dem Unterstützungsfonds notwendig sind.

6. Die Prüfer haben auch darauf zu achten, ob die vom Bistum vorgeschriebenen Kollekten abgeführt wurden und keine Vorteile an Mitglieder des Vorstands und an Rechnerinnen oder Rechner (einschl. deren Angehörige) gewährt werden. Zu achten ist insbesondere auf die tatsächliche Durchführung der Mietvereinbarungen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer.

7. Jede Gemeindeprüfung bietet der Gemeinde die Möglichkeit, auf Problemstellungen hinzuweisen und eigene Anregungen und Wünsche einzubringen.

8. Zum Abschluss unterrichten die Prüfenden die Gemeindevertreter zunächst mündlich über das Ergebnis der Prüfung und über die Empfehlungen. Der endgültige Prüfungsbericht wird der Gemeinde zugesandt.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für alle anderen Kassen des Bistums.

Von Finanzkommission und Synodalvertretung gemäß SGO § 125, Abs. 2, am 25. April 2015 verabschiedet.

Kirchensteuerbeschlüsse

Kirchensteuerbeschluss Hessen

Der Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen hat, auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) im September 2015 Folgendes beschlossen:

1. Im Kalenderjahr 2016 werden an Landeskirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) 9 % erhoben.
2. Dieser Hebesatz gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. I S. 716) oder vom 23. Oktober 2012 (BStBl I S. 1083) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, S. 76) Gebrauch macht.
3. Neben der Landeskirchensteuer wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes ein besonderes Kirchgeld erhoben, dessen Höhe sich nach der Tabelle der Kirchensteuerordnung richtet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2016 hinaus weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Der Kirchensteuerbeschluss wurde am 14.10.2015 durch das Hessische Kultusministerium mit Az: Z.3-870.400.000-00131 genehmigt und wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd über die Erhebung der Kirchensteuer für das Jahr 2015

I.

Gemäß § 2, Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen vom 06. 12. 2008 wird hiermit vom Kirchenvorstand der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Hannover/Niedersachsen-Süd beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2015 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Pfarrgemeinde Hannover/Niedersachsen-Süd haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über die Landkreise Region Hannover, Celle, Cuxhaven, Gifhorn, Goslar, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Harburg, Heidekreis, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nienburg/Weser, Northeim, Osnabrück, Osterode am Harz, Peine, Rotenburg (Wümme), Schaumburg, Stade, Uelzen und Wolfenbüttel sowie die kreisfreien Städte Braunschweig, Osnabrück, Salzgitter und Wolfsburg.

b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 23.10.2012 hingewiesen (Bundessteuerblatt 17/2012, Teil I, S. 1083).

Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 28.12.2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

2. Bis zur Veranlagung der Landeskirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Landeskirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

3. Bei den Steuerpflichtigen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer Steuer erhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Bemessungsgrundlage
(Gemeinsam Besonderes

Stufe	zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2, Abs. 3, Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.
Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.
Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden

Hannover, den 09.09.2015
Der Kirchenvorstand der Katholischen Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd
Oliver Kaiser
Pfarrer und 1. Vorsitzender

Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West über die Erhebung der Kirchensteuer für das Jahr 2015

I.
Gemäß § 2, Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen vom 06. 12. 2008 wird hiermit vom Kirchenvorstand der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Wilhelmshaven/Niedersachsen-West beschlossen:
1. a) Für das Haushaltsjahr 2015 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Pfarrgemeinde Wilhelmshaven/Niedersachsen-West haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über die Städte Oldenburg, Delmenhorst, Wilhelmshaven und Emden sowie die Landkreise Aurich, Wittmund, Friesland, Leer, Ammerland, Wesermarsch, Emsland, Cloppenburg, Oldenburg, Grafschaft Bentheim, Vechta, Diepholz, Osterholz und Verden.
b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 23.10.2012 hingewiesen (Bundessteuerblatt 17/2012, Teil I, S. 1083).
Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG auf die Regelungen des ländereinheit-

lichen Erlasses vom 28.12.2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

2. Bis zur Veranlagung der Landeskirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Landeskirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

3. Bei den Steuerpflichtigen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.
Die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer Steuer erhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2, Abs. 3, Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.
Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.
Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Wilhelmshaven, den 12. 10. 2015
Der Kirchenvorstand der Katholischen Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West

Die Kirchensteuerbeschlüsse der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Hannover/Niedersachsen-Süd und der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Wilhelmshaven/Niedersachsen-West für das Jahr 2015 vom 9. September 2015 und vom 12. Oktober 2015 wurden vom Niedersächsischen Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium mit Schreiben vom 19. November 2015 genehmigt und im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Kirchensteuerbeschluss der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg

für das Kalenderjahr 2016

Der Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung am 07.11.2015 folgenden Beschluss gefasst, vorbehaltlich der Genehmigung des Kultus- und Finanzministeriums, die am 25.11.2015 beantragt wurde:

1. Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohn-/Kapitalertragsteuer wird für das Kalenderjahr 2016 auf 8% der Bemessungsgrundlage festgesetzt.
2. Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach §37b Einkommensteuergesetz. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 23. Oktober 2012 – 3 – S 244.4 / 2 – (BStBl I S. 1083) 6% der pauschalen Lohnsteuer und nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 28. Dezember 2006 – 3 – S 244.4 / 15 - (BStBl 2007 I S. 76) 6% der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.
3. Die örtlichen Pfarrgemeinden können durch Beschluss der Ortskirchensteuervertretung
a) Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen für landwirtschaftliche Betriebe (§5 Abs.1,2 KiStG)
b) Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen für Grundstücke (§5 Abs. 1,3 KiStG)
c) Kirchgeld (§5 Abs. 1,4 u. 5 KiStG) erheben.

Landeskirchensteuerzuschläge werden hierfür nicht erhoben.

Pfarrer Bernd Panizzi, Vorsitzender

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich der Genehmigung durch das Kultus- und Finanzministerium des Landes Baden-Württemberg.

Kirchensteuer-Beschluss für den im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland

Aktenzeichen I B3

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV.NW.S.438), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.11.2008 (GV.NW.S. 720), und der Kirchensteuerordnung der Alt-Katholischen Kirche im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2009 – Amtliches Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, Neue Folge Nr. 25/2009 – setze ich unter Mitwirkung der Landessynode für das Steuerjahr

2016

folgenden Kirchensteuer-Hebesatz fest:

neun v.H. als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn und Kapitalertragssteuer.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 % der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 17.11.2006 (BStBl I 2006, 716) Gebrauch macht.

Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse vom 28.12.2006 (BStBl I 2007, 76) Gebrauch macht.

Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, bemisst sich nach folgender Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Zu versteuerndes Einkommen gem. § 5 Absatz 5 KStO-NW) Euro	Besonderes Kirchgeld Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840

8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2016 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt werden.

Gemäß Schreiben des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen, AZ. III b 3-04-21/3 – 1084/64 vom 30. Dezember 1964 (auszugsweise) haben die dazu berechtigten Pfarrgemeinden das Recht, ein nach dem Einkommen gestaffeltes Kirchgeld von € 1,53 bis € 15,34 zu erheben.
Bonn, den 1. Dezember 2015
Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
Dr. Matthias Ring, Bischof

Dieser Beschluss ergeht vorbehaltlich der Genehmigung durch das Finanzministerium und die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

Siegel

Mit Wirkung vom 1. Juni 2015 wurde das bisherige Siegel des **Dekanates Südbaden im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland** außer Kraft und das nachfolgend abgedruckte neue Siegel in Kraft gesetzt.

Mit Wirkung vom 1. Juni 2015 wurden die bisherigen Siegel der **Katholischen Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Konstanz** außer Kraft und die nachfolgend abgedruckten neuen Siegel in Kraft gesetzt.

Impressum
Das Amtliche Kirchenblatt erscheint nach Bedarf

© und Herausgeber:
Bischöfliches Ordinariat des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland
Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn
Tel (02 28) 23 22 85